

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Fahrdienstzulagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben.

3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Heeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn er sich genügende Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunützen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Die Heeresverwaltung wird ihm mit allen Mitteln die Wege dazu ebnen.

4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verdrießen lassen, mit Tapferkeit und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.

5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten.

6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden.

7. Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerstbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu!

Starker Wille führt zum Ziel!

Der Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge.

Fahrdienstzulagen

Nr. Zb 1/A. 10/1914. Nr. 3.

Unter Aufhebung aller früher ergangenen Vorschriften über die Gewährung, Berechnung und Auszahlung der Fahrdienstzulagen wird bestimmt.

1. Fahrdienstzulagen erhalten die mit der unmittelbaren Handhabung des eigentlichen Stationsfahrdienstes betrauten Beamten (Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte) auf Dienststellen, bei denen die Versorgung des Fahrdienstes besondere Aufmerksamkeit erfordert und mit größerer geistiger Inanspruchnahme und Verantwortung verbunden ist. Vorstände und Vorsteher von Ämtern I erhalten keine Fahrdienstzulagen. Ferner erhalten keine

Fahrdienstzulagen Beamte, welche außerhalb ihres Stationsortes im Fahrdienst verwendet werden und für diese Zeit Aufwandsentschädigung beziehen.

2. Die Fahrdienstzulagen werden nach Verhältnis des wirklich geleisteten Fahrdienstes gewährt. Sie werden nach Schluß jedes Jahres von den Ortsstellen für die einzelnen Beamten nach den tatsächlichen Fahrdienstleistungen festgestellt.

A. Fahrdienstzulagen der Fahrdienstleiter und Fahrdienstaufsichtsbeamten, ausgenommen Bahn- und Weichenwärter.

3. Zur Berechnung der Fahrdienstzulagen sind die Fahrdienststellen gemäß Anlage in einzelne Klassen eingeteilt.

4. Für jede Fahrdienstklasse ist ein Grundbetrag festgesetzt:

für die	I. Klasse	250	M
" "	II. "	200	M
" "	III. "	150	M
" "	IV. "	100	M
" "	V. "	50	M

5. Der Grundbetrag geht von der regelmäßigen Leistung der für die Fahrdienststelle laut Anlage vorgesehenen durchschnittlichen Tagesfahrdienstschicht während eines vollen Jahres aus. Aus diesem Jahresgrundbetrag wird dann für jede Fahrdienststelle das entsprechende Stundentreffnis ermittelt. Nach diesem Stundentreffnis und den wirklich geleisteten Fahrdienststunden wird für jeden Beamten die Jahresfahrdienstzulage errechnet. Das nach diesen Grundsätzen für jede Fahrdienststelle ermittelte Stundentreffnis ist in der Anlage angegeben.

6. Die Ortsstellen haben für die ihnen unterstellten Beamten einschließlich der Fahrdienstleiter der ihnen etwa unterstellten Blockstellen nach Monatschluß die Stundenleistungen aus den Dienstausteilern auszuziehen und auf diesen zu vermerken. An Hand dieser Monatsaufzeichnungen werden dann nach Jahreschluß die von jedem Beamten auf der Fahrdienststelle geleisteten Fahrdienststunden zusammengezählt und durch Vervielfachen der Summe mit dem festgesetzten Stundentreffnis (siehe Anlage) die erdienten Fahrdienstzulagen errechnet. Zur Nachweisung und Entzifferung der Fahrdienstzulagen ist Vordruck 2750 zu verwenden, der gleichzeitig zur Anweisung und Auszahlung der Beträge benutzt wird. Das Verzeichnis der Fahrdienstzulagen ist genau nach Vordruck aufzustellen. Die zu zahlenden Fahrdienstzulagebeträge sind den Spalten entsprechend nach etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten (einschließlich Arbeiter) auszuscheiden. Am Schluß ist die Summe der Beträge zu ziehen. Auf der letzten Seite des Vordrucks (Titel) werden dann die Summen entsprechend der Buchungsordnung nach Gehaltsklassen usw. entziffert. Ist während des Jahres in der täglichen Gesamtdauer des Fahrdienstes eine Änderung eingetreten, so ist das auf eine Fahrdienststunde entfallende Treffnis der Fahrdienstzulage für jede Zeitdauer getrennt festzustellen.

7. Die zu zahlenden Fahrdienstzulagebeträge (Spalte 17) sind auf 10 Pfennig aufzurunden. Das auf eine Fahrdienststunde entfallende Treffnis (Spalte 9) ist auf 3 Dezimalstellen auf- oder abzurunden, je nachdem die 4. Stelle 5 und mehr, oder weniger als 5 beträgt. Die Beträge in den übrigen Spalten sind auf zwei Dezimalstellen auf- oder abzurunden mit der Maßgabe, daß in der 3. Stelle 5 und mehr aufgerundet, weniger als 5 abgerundet wird. Die der geordneten Einteilung der Fahrdienststellen entsprechenden, nach vorstehendem ermittelten Studententreffnisse sind in der Anlage angegeben.

B. Fahrdienstzulagen der Bahn- und Weichenwärter.

8. Für die Fahrdienstwärter auf den Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg, Freiburg und Basel, die hinsichtlich der Stationszulagen der Weichenwärter der I. Klasse zugeteilt sind, ist eine Fahrdienstzulage im Grundbetrag von 50 *M* festgesetzt. Für die übrigen Bahn- und Weichenwärter und die Vorsteher der Stationsämter V ist ein Grundbetrag von 25 *M* vorgesehen.

9. Den Grundbetrag erhält ein Stationswart und Weichenwärter (Stationsgehilfe), der das ganze Jahr regelmäßig im Fahrdienst verwendet war. Andernfalls erhält der Wärter nur das auf seine Verwendungszeit im Fahrdienst entfallende Treffnis aus 50 oder 25 *M*, wobei nur volle, tatsächlich geleistete Fahrdienstmonate in Berechnung gezogen werden. Unterbrechungen der fahrdienstlichen Tätigkeit durch Krankheit, Urlaub, militärische Übungen bis zur Dauer eines Monats werden außer Betracht gelassen, dagegen sind solche von längerer Dauer bei Feststellung der Fahrdienstmonate abzuziehen.

10. Als Treffnisse für volle Fahrdienstmonate sind anzuzählen:

Bei dem Grundbetrag von 50 <i>M</i> :		Bei dem Grundbetrag von 25 <i>M</i> :	
für 1 Monat	4,20 <i>M</i>	für 1 Monat	2,10 <i>M</i>
" 2 Monate	8,30 "	" 2 Monate	4,20 "
" 3 "	12,50 "	" 3 "	6,30 "
" 4 "	16,70 "	" 4 "	8,30 "
" 5 "	20,80 "	" 5 "	10,40 "
" 6 "	25,00 "	" 6 "	12,50 "
" 7 "	29,20 "	" 7 "	14,60 "
" 8 "	33,30 "	" 8 "	16,70 "
" 9 "	37,50 "	" 9 "	18,70 "
" 10 "	41,70 "	" 10 "	20,80 "
" 11 "	45,80 "	" 11 "	22,90 "
" 12 "	50,00 "	" 12 "	25,00 "

11. Die Ortsstellen haben für die ihnen unterstellten Wärter einschließlich der Wärter der ihnen zugeteilten Blockstellen nach Schluß des Jahres die Fahrdienstzulagen in ein Verzeichnis — Vordruck 2751 — aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind genau nach Vordruck aufzustellen. Die Fahrdienstzulagen sind den Spalten entsprechend nach etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beam-

ten auszuscheiden. Haben Verzekungen von Wärtern während eines Monats stattgefunden, so ist der betr. Monat für diejenige Station auf einen vollen Monat aufzurunden, auf welcher der Beamte länger als einen halben Monat verwendet war. Bei jeder Fahrdienststelle ist die Summe der Spalten zu ziehen. Diese Summen sind am Schluß des Verzeichnisses nochmals zusammenzustellen. Auf den Stationsämtern I—IV, auf denen auch Fahrdienstzulagen nach Vordruck 2750 berechnet werden, geht die Zusammenstellung des Verzeichnisses 2751 in die Entzifferung des Vordrucks 2750 über. Beide Verzeichnisse sind zusammenzuheften.

C. Entzifferung der Fahrdienstzulagen.

12. In dem Verzeichnis der Fahrdienstzulagen ist auf der letzten Seite des Titelblattes Vordruck 2750 eine Entzifferung der Beträge nach Beamtenkategorien zu fertigen. Für die etatsmäßigen Beamten soll die Entzifferung nach den Ziffern 11, 12, 14, 18, 21, 24 und 25 der Buchungsordnung (Seite 14/15) und für die nichtetatsmäßigen Beamten nur nach Bahn- und Weichenwärtern einerseits, sowie nach sonstigem Personal (Eisenbahnassistenten, Eisenbahn- und Bureaugehilfen) andererseits stattfinden. Für die Stationsämter, die ihre Zulagen ausschließlich auf Vordruck 2751 (für Vorsteher von Stationsämtern V, Bahn- und Weichenwärter) nachweisen, sind die Summen der Spalten 5, 6 und 7 in die Zusammenstellungslinie der zweiten Seite dieses Vordrucks zu übertragen. Auf den Stationen, auf denen Fahrdienstzulagen nach Vordruck 2750 und solche nach Vordruck 2751 (für Bahn- und Weichenwärter) zu errechnen sind, geht die Entzifferung der Spalte 5 des Vordrucks 2751 (Bahn- und Weichenwärter) in jene des Vordrucks 2750 über.

13. Für die Stationen mit Gemeinschaftsdienst sind außerdem noch diejenigen Beträge besonders darzustellen, welche als Vergütung für den auf der Gemeinschaftsstation geleisteten Fahrdienst in Betracht kommen.

D. Rechnerische Behandlung, Vorlage und Auszahlung der Fahrdienstzulagen.

14. In den Verzeichnissen der Fahrdienstzulagen (Vordrucke 2750 und 2751) sind auch die auf der Station erdienten Fahrdienstzulagen der Beamten darzustellen, die sich nicht mehr auf der Fahrdienststelle befinden. Wenn die Auszahlung der errechneten Fahrdienstzulagen nicht mehr durch die eigene, im Kopfe der Verzeichnisse bezeichnete Stationskasse unmittelbar erfolgen kann, ist für jede fremde Stationskasse unter Verwendung der gleichen Vordrucke (2750 oder 2751) ein „Auszug aus dem Verzeichnis der Fahrdienstzulagen“ zu fertigen und mit dem Hauptverzeichnis vorzulegen. Im Hauptverzeichnis dürfen dann die durch den Auszug auf eine andere Stationskasse überwiesenen Fahrdienstzulagen in der Auszahlungsspalte (Spalte 17 im Vordruck 2750 und 7 im Vordruck 2751) nicht aufgeführt werden; im Auszug dagegen erscheinen sie in der Zahlungsspalte.

15. Die richtige Aufstellung der Verzeichnisse ist von dem aufstellenden Beamten durch Unterschrift zu bestätigen. Auf Stationen mit mehreren Beamten hat ein nicht am regelmäßigen Fahrdienst beteiligter Beamter (Rechnungsbeamter, Kanzlei-beamter) das Verzeichnis rechnerisch und auf Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Wo solche Beamte nicht verfügbar sind, bestimmt die Betriebsinspektion, wer die rechnerische Prüfung vorzunehmen hat. Die Auszüge für die einzelnen Stationsklassen sind wie die zugehörigen Hauptverzeichnisse zu bestätigen.

16. Die Verzeichnisse der Fahrdienstzulagen nebst den zugehörigen Auszügen sind für das laufende Jahr auf 7. Februar, in den späteren Jahren auf den 15. Januar durch Vermittlung der vorgesetzten Betriebsinspektion an das Rechnungsbureau der Generaldirektion vorzulegen. Die Bezirksstelle hat die *a l l g e m e i n e* P r ü f u n g (§ 79 b Ziffer 9 Stationsklassenordnung) durch den Vermerk „gesehen“ zu bestätigen.

17. Das Rechnungsbureau der Generaldirektion fertigt eine Hauptzusammenstellung der durch die einzelnen Klassen auszu-zählenden Zulagen, vergleicht diese mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und erteilt auf der Hauptzusammen-
stellung Zahlungsanweisung an die Eisenbahnhauptkasse. Diese überweist die Verzeichnisse der Fahrdienstzulagen und die Aus-züge daraus den darauf verzeichneten Stationsklassen mit Zah-lungsauftrag. Die Stationsklassen vollziehen die Zahlungen nach Maßgabe der Zahlungsspalten (17 im Vordruck 2750 und 7 im Vordruck 2751) gegen Empfangsbescheinigung in den Verzeich-nissen bezw. den Auszügen.

Der erstmalige Bedarf an den neuen Vordrucken Nr. 2750 und Nr. 2751 ist beim Rechnungsbureau der Generaldirektion besonders, späterer Bedarf mit der regelmäßigen Vordruckbestel-lung anzufordern.

Die Betriebsinspektionen werden ersucht, den kleineren Sta-tionen bei Aufstellung der Verzeichnisse nötigenfalls an die Hand zu gehen.

Nr. Zb. 1 A. 15/1915. Nr. 1.

Nachstehend die Einteilung der Fahrdienststationen nach Fahrdienstklassen und Dienststichten.

8 stündige Dienststicht Fahrdienstklasse	I.	
	Jahresbetrag: 250 Stundenergebnis: 0,086	Basel Bad. Stb., Bruchsal, Freiburg (Breisgau), Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Offenburg.
	II.	
	Jahresbetrag: 200 Stundenergebnis: 0,068	Appenweier, Durlach, Mannheim-Neckarauer Über- gang, Nastatt.

10 stündige Dienstsicht
Fahrerdiensftasse

<p>I. Jahresbetrag: 250 Stundentreffnis: 0,069</p>	<p>Pforzheim, Raftatt.</p>
<p>II. Jahresbetrag: 200 Stundentreffnis: 0,055</p>	<p>Baden-Dos, Bretten, Friedrichsfeld Bad. Stb., Graben-Neudorf, Immendingen, Konstanz, Lauda, Neckarelz, Naboltszell, Schwetzingen, Singen (Hohentwiel), Billingen (Baden).</p>
<p>III. Jahresbetrag: 150 Stundentreffnis: 0,041</p>	<p>Achern, Basel Rangierbahnhof, Bühl (Baden), Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Gröbzingen, Hausach, Heidelberg Karlstor, Hochenheim, Karlsruhe West, Kehl, Lahr-Dinglingen, Lörrach, Mannheim-Neckarau, Müllheim (Baden), Neckargemünd, Neulussheim, Osterburken, Rheinau, Riegel, Säckingen, Schopfheim, Waghäusel, Waldshut, Weil-Leopoldshöhe, Wisserdingen.</p>
<p>IV. Jahresbetrag: 100 Stundentreffnis: 0,027</p>	<p>Baden-Baden, Badisch Rheinfelden, Denzlingen, Efringen-Kirchen, Ettlingen, Freiburg-Wiehre, Hattlingen, Kirchheim b. Heidelberg, Königshofen (Baden), Marau, Neckesheim, Mosbach, Oberlauchringen, Ottersweier, Renchen, Schlierbach-Ziegelhausen, Seckach, Singheim b. Dos, Sommerau (Schwarzw.), Steinbach (Baden), Triberg, Walldürn, Wiesloch-Walldorf.</p>
<p>V. Jahresbetrag: 50 Stundentreffnis: 0,014</p>	<p>Abelsheim Bad Stb., Albruck, Allensbach, Auggen, Bannental, Berghausen (Baden), Beringen Bad. Stb., Beuggen, Biberach-Zell, Bietigheim (Baden), Blantenloch, Borberg-Wölbchingen, Brennet (Rheintal), Buggingen, Dallau, Durmersheim, Eicholzheim, Eimeldingen, Engen, Enzberg, Erzingen, Eubigheim, Gutingen (Baden), Fahrnau, Friedrichstal (Baden), Friesenheim (Baden), Geisingen, Gengenbach, Gerlachsheim, Geroldshausen, Gondelsheim, Gottmadingen, Grenzach, Grießen, Grünsfeld, Gutach b. Hornberg, Haagen (Baden), Hagsfeld, Haslach, Hattlingen (Baden), Hausen-Raitbach, Heibelsheim, Heitersheim, Herbolzheim (Breisgau), Himmelreich, Hinterzarten, Hirschhorn, Hirschsprung, Hohenträben, Hornberg, Huttenheim, Ispringen, Ispringerhöhe, Karlsdorf, Kenzingen, Kippenheim, Kirchheim b. Würzburg, Kirchzarten, Kirnach-Billingen, Kleinfrauenburg Pbf., Klengen, Kündringen, Königsbach (Baden), Kork, Krozingen, Langenbrücken, Littenweiler, Malsch, Marbach (Baden), Mauer, Maulburg, Mingolsheim, Mühlhausen b. Engen, Muggensturm, Murg (Baden), Neckargerach,</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">10 stündige Dienstsicht Jahresdienst</p>	<p align="center">V. Jahresbetrag: 50 Stundentreffnis: 0,014</p>	<p>Neckarhausen bei Eberbach, Neckarsteinach, Neudingen, Neuhausen Bad. Stb., Neunkirch, Niederschoppsheim, Niefern, Dügheim, Drschweier, Ortenberg (Baden), Petershausen (Baden), Peterzell-Königsfeld, Pföhren, Philippsburg (Baden), Reichenau (Baden), Reichenberg b. Würzburg, Rheinsheim, Rheinweiler, Niehen b. Basel, Ringsheim, Rosenburg (Baden), Rot-Malsch, St. Georgen (Schwarziv.), St. Jlgem, Schallstadt, Schefflenz, Schliengen, Schweigern, Söllingen, Steinach (Baden), Steinen, Thayngen, Tiengen, Ubstadt, Untergrombach, Unterschüpf, Waldkirch, Weingarten (Baden), Welschingen, Wilchingen-Hallau, Windschlag, Wittighausen, Wyhlen, Zell (Wiesental), Zimmern, Zwingenberg (Baden).</p>
	<p align="center">III. Jahresbetrag: 150 Stundentreffnis: 0,035</p>	<p>Keine Stationen.</p>
<p align="center">IV. Jahresbetrag: 100 Stundentreffnis: 0,023</p>	<p>Schiltach, Sinsheim (Elsenz), Wertheim.</p>	
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">12 stündige Dienstsicht Jahresdienstklasse</p>	<p align="center">V. Jahresbetrag: 50 Stundentreffnis: 0,011</p>	<p>Aglastershausen, Babstadt, Beuren-Büßlingen, Bleibach, Breisach, Bronnbach, Buchen, Eggenstein, Elzach, Eppelheim, Eppingen, Eschelbronn, Flehingen, Forbach-Gausbach, Fridingen, Gaggenau, Gernsbach, Gottenheim, Grombach, Gundelsheim, Gutach (Breisgau), Hainstadt (Baden), Halbmeil, Harbheim, Hasmersheim, Helmstadt, Hörden, Hoffenheim, Hüfingen, Hugstetten, Jhringen, Jöhlingen, Kappel-Gutachbrücke, Knielingen, Kollnau, Krauchenwies, Kuppenheim, Lahr-Stadt, Linkenheim, Löffingen, Ludwigshafen (See), Lufshof, Markdorf, Meßkirch, Mimmenshausen-Neufrach, Neckarbischofsheim, Neckarzimmern, Neidenstein, Neuenburg, Neureut, Neustadt (Schwarziv.), Oberkirch, Oberuhldingen-Mühlhofen, Oberwinden, Öflingen, Offenau, Oppenau, Pfullendorf, Plankstadt, Rappenaubach, Riechen b. Eppingen, Rippberg, Röttenbach (Baden), Rotenfels (Baden), Salem, Schwackenreute, Stahringen, Steinsfurt, Stodach, Stühlingen, Sulzfeld, Talhaus, Tauberbischofsheim, Titisee, Überlingen, Unteruhldingen, Waibstadt, Wehr, Weil b. Lörrach, Weisenbach, Weizen, Wimpfen, Wöflingen, Wolsach, Zizenhausen, Zuzenhausen.</p>